



Merkblatt SAV Feststoffbunker - Abfallzentrum Biebesheim

Anlieferungsbedingungen

Mit den nachfolgenden Informationen teilen wir Ihnen unsere Anlieferungsbedingungen zur Übernahme Ihrer festen Abfälle für den Feststoffbunker der Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) mit, um einen einfachen und zügigen Ablauf bei der Anlieferung zu erreichen.

Die Anlieferungsform ist im Angebot bzw. im Entsorgungsnachweis / in der Notifizierung verbindlich festgelegt und richtet sich nach den Eigenschaften, der Zusammensetzung und der Menge des Abfalls sowie den technischen Möglichkeiten der Anlage. Sie ist damit unbedingt zu beachten.

Der Abfall muss in seiner Gesamtheit den uns überlassenen Informationen (Sicherheitsdatenblätter, Beschreibungen, Fotos, Analysen etc.) entsprechen. Abweichungen können kostenpflichtig fakturiert werden. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.

Bei unvermeidbaren Abweichungen von der Anlieferungsform kontaktieren Sie bitte unbedingt vor der Anlieferung Ihr Kundenteam. Zu allen weiteren Fragen der Abfallentsorgung steht Ihnen unser Kundenteam ebenfalls zur Verfügung.

Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand 01.06.2022), abrufbar auf unserer Internetseite www.indaver.de unter dem Punkt „Service“ sowie die allgemeinen Informationen zur Anlieferung gemäß Merkblatt A. Bei Bedarf können die Dokumente gerne angefordert werden. Alle Merkblätter gelten in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Anlieferung gültigen Fassung.

Definition

Abfälle für den SAV Bunker im Sinne dieses Merkblattes sind feste bis stichfeste Abfälle (z.B. verunreinigte Betriebsmittel, Farbabfälle, Böden, Abwasserschlämme, Filterkuchen, Tankreinigungsrückstände u.ä.). Die Abfälle sind so anzuliefern, dass die hier genannten Kriterien zu jeder Zeit eingehalten werden und eine Beschädigung der Anlagentechnik ausgeschlossen ist.

Anlieferungsformen

Die Anlieferung in den SAV Bunker erfolgt als lose Schüttung in Containern, Mulden, Sattelaufliegern und als Stückgut wie ASPs oder Palettenware (Gebinde, Kartons etc.).

Annahmebedingungen

- | | |
|-------------------------|--------------------|
| ▪ Konsistenz: | fest bis stichfest |
| ▪ pH – Wert: | > 4 |
| ▪ Anliefertemperatur: | < 35 °C |
| ▪ Entzündungstemperatur | > 23 °C* |

*gemäß betrieblichem Entzündbarkeitstest: Stichprobe des Abfalls wird im Betriebslabor im bedecktem Probegefäß kurz aufgeschüttelt, Deckel wird abgenommen und in die Gasphase wird eine Flamme (Bunsenbrenner/Feuerzeug) gehalten. Kommt es zur Entzündung/Verpuffung, so ist auf enthaltene Lösemittel mit einem Entzündungspunkt bei Umgebungstemperatur zu schließen.

Annahmebedingungen:

- Keine freie Flüssigkeit → freie Flüssigkeit muss mit geeignetem Bindemittel abgebunden werden. Die Konditionierung muss so erfolgen, dass auch während des Transports keine freie Flüssigkeit entstehen kann
- Beim Entleeren bzw. Kippen des Abfalls darf es zu keiner Staubentwicklung kommen
- Es dürfen keine sperrigen Gegenstände enthalten sein, die eine Kantenlänge von 50 cm überschreiten (z.B. Schläuche, Rohre, Bretter)
- Eventuell enthaltene massive Teile (z.B. Holzblöcke, Steine, Bauschutt) dürfen einen Durchmesser von 20 cm nicht überschreiten, Monochargen dieser massiven Teile sind ausgeschlossen

- Lose Folien, Filterbänder etc. dürfen maximal 1 m lang sein
- Leere BigBags sind ausgeschlossen
- Mit Feststoffen gefüllte Gebinde und restentleerte Gebinde (z.B. Hobbocks, Kartons, Fässer) bis zu einem maximalen Gebindevolumen von jeweils 30 Liter
- Restinhalte der Gebinde müssen ebenfalls den o.g. allgemeinen Annahmebedingungen entsprechen

Bei einer Anlieferung als Stückgut gelten zusätzlich folgende Kriterien:

- Die Transportgebinde müssen dicht verschlossen, äußerlich sauber, intakt, für die Inhaltsstoffe zugelassen und beständig sein
- In den geschlossenen Gebinden darf es zu keinem Druckaufbau durch den enthaltenen Abfall kommen
- Jedes Transportgebinde ist deutlich sichtbar und dauerhaft mit einem (Fass-) Aufkleber zu kennzeichnen (s. Merkblatt A)
- Jegliche Fremdbeschriftung und unzutreffende Gefahrzettel sind zu entfernen
- Gebinde/Fässer sind auf einwandfrei erhaltenen, stabilen, handelsüblichen Holzpaletten anzuliefern
- Durch eine ausreichende Ladungssicherung muss ein gefahrloses Entladen mittels Gabelstapler und ein gefahrloses Handling gewährleistet sein
- Je Palette dürfen nur Gebinde eines Entsorgungsnachweises zusammengestellt werden
- Keine Anlieferung von Stückgütern in Abrollcontainern oder Absetzmulden

Bei Abfällen, die Sie mit Ihrem Kundenteam abgestimmt haben, erhalten Sie eine „Abstimmungsnummer“. Diese ist unbedingt bei der Anmeldung bzw. im Anmeldeformular anzugeben und im Begleitschein im Feld „Frei für Vermerke“ zu hinterlegen, weiterhin ist jedes Transportgebinde damit zu kennzeichnen.

Chemische Basisqualitäten

Sofern im Angebot/Entsorgungsnachweis nicht abweichend vereinbart, gelten die nachfolgenden Basisqualitäten (nicht aufgeführte Parameter müssen separat angefragt werden):

▪ Chlor	< 1 Gew. %
▪ Brom	< 0,2 Gew. %
▪ Iod	< 0,1 Gew. %
▪ Fluor	< 0,1 Gew. %
▪ Schwefel	< 0,1 Gew. %
▪ Phosphor	< 1 Gew. %
▪ Gebundener Stickstoff (Gesamt):	< 0,5 Gew. %
▪ Arsen, Antimon, Selen, Molybdän	je < 200 mg/kg
▪ Cadmium, Thallium	je < 200 mg/kg
▪ Vanadium, Zinn, Mangan	je < 5.000 mg/kg
▪ Chrom, Kupfer, Nickel, Blei, Zink	je < 2.500 mg/kg
▪ Σ (Natrium, Lithium, Kalium, Magnesium, Barium)	Σ < 5 Gew. %
▪ PCB und PCT Gesamt (nach DIN)	< 10 mg/kg

Besonderheiten

Die Anlieferung von Abfällen/Stoffen, die folgende Inhalte und/oder Eigenschaften haben, bedarf (unabhängig von den o.g. Basisqualitäten) unserer ausdrücklichen Zustimmung. Die Möglichkeit der Anlieferung ist mit Ihrem Kundenteam daher unbedingt vorab zu klären.

- Abfälle mit einem Heizwert > 18.000 kJ/kg
- Abfälle mit Entzündungstemperatur < 23 °C
- geruchsintensive, übel riechende Abfälle/Stoffe
- Abfälle/Stoffe die als giftig bei Hautkontakt oder Einatmen (H311, H331 gemäß CLP-Verordnung) eingestuft sind
- Abfälle/Stoffe, die gemäß CLP-Verordnung als karzinogen (H350, H350i), keimzellenmutagen (H360, H360D, H360F, H360FD), reproduktionstoxisch (H340) oder spezifisch zielorgan-toxisch (H370; H372) eingestuft sind
- Quecksilberhaltige Abfälle

- Siliziumorganische Abfälle
- Dioxinhaltige Abfälle
- Abfälle, die der POP-Verordnung unterliegen
- Abfälle, die sonstigen gesetzlichen Vorgaben unterliegen (z.B. CWÜ, BtMG, TierNebV)
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (siehe Merkblatt PSM)
- CFK/GFK-haltige Abfälle

Ausgeschlossen

Abfälle/Stoffe mit folgenden Inhalten und/oder Eigenschaften sind von der Annahme im SAV Bunker ausgeschlossen:

- reaktive, wasserreaktive, brandfördernde, selbstentzündliche, selbsterhitzungsfähige und selbstzersetzende Abfälle/Stoffe (u.a. ADR Klasse 4.2, 4.3, 5.1 und 5.2 wie zum Beispiel Chlorate/Chlorite, org./anorg. Peroxide, Nitrate/Nitrite, Permanganate, Azide, Isocyanate, Carbide, Hydride, Phosphide, Metallalkyle, Phosphor rot/weiß etc.)
- Abfälle/ Stoffe die als lebensgefährlich bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen (H300, H310, H330 gemäß CLP-Verordnung, ehemals T+) eingestuft sind
- staubende Abfälle
- Cyanidhaltige Abfälle
- Reinstmetalle und ihre Gemische
- KMF-Abfälle
- Asbesthaltige Abfälle
- Kondensatoren (siehe Merkblatt Kondensatoren)
- Feuerzeuge, Spraydosen, Gaskartuschen (z.B. Campinggas), Gasflaschen
- infektiöse Abfälle und Keimträger

Für die Entsorgung der hier ausgeschlossenen Abfälle/Stoffe wenden Sie sich bitte an Ihr Kundenteam der Indaver Deutschland Group.